

**Wissenswertes zur Kirchenverwaltungswahl
am 24. November 2024**



**Antworten auf häufig
gestellte Fragen**

Vorwort

Am 24. November dieses Jahres findet nach der verbindlichen Vorgabe unseres Diözesanbischofs in allen Kirchengemeinden unserer Diözese die Neuwahl der Kirchenverwaltung statt. Bei der Kirchenverwaltungswahl 2024 geht es um ehrenamtliche Dienste, die zwar oftmals im Hintergrund geleistet werden, jedoch sowohl für die Pfarrei wie auch für den Leitungsdienst des Pfarrers unverzichtbar sind und deshalb unser aller Dank und Anerkennung verdienen. Sachkunde, aber auch gesunder Menschenverstand sowie Bereitschaft zum Engagement und zur Unterstützung des Pfarrers sind bedeutsame Kriterien für die Mitgliedschaft in einer Kirchenverwaltung. Es fällt heute nicht leicht, geeignete Frauen und Männer zu gewinnen, die sich der (Wieder-)Wahl zur Kirchenverwaltung stellen, für dieses Ehrenamt Zeit und Können einsetzen sowie auch Verantwortung übernehmen wollen. Umso mehr ist es gerechtfertigt, auf die Bedeutung der vielfältigen Aufgaben einer Kirchenverwaltung hinzuweisen; gleiches gilt für die mit der Wahl ihrer Mitglieder einhergehende verantwortungsvolle Entscheidung unserer Pfarrangehörigen.

Nachfolgende Ausführungen sollen eine Hilfestellung für alle interessierten Mitchristen sein.

Inhaltsverzeichnis

1.	Warum findet die Kirchenverwaltungswahl 2024 statt?.....	6
2.	Welche Aufgaben nimmt die Kirchenverwaltung wahr?	6
3.	Welche persönliche Verantwortung besitzt ein Kirchenverwaltungsmitglied?.....	7
4.	Wie unterscheidet sich die Aufgabenstellung der Kirchenverwaltung von jener des Pfarrgemeinderats?	7
5.	Aus wie vielen Mitgliedern besteht die Kirchenverwaltung?.....	7
6.	Wer ist wahlberechtigt?.....	8
7.	Wer erstellt die Wählerliste?	8
8.	Wer kann als Kirchenverwaltungsmitglied gewählt werden?	9
9.	Wer kann nicht als Kirchenverwaltungsmitglied kandidieren?.....	9
10.	Wie wird man Kandidat für die Kirchenverwaltung?.....	9
11.	Wie kann man Kandidaten für das Ehrenamt des Kirchenverwaltungsmitgliedes gewinnen?.....	9
12.	Kann jemand gleichzeitig Mitglied im Pfarrgemeinderat und in der Kirchenverwaltung sein?	10
13.	Wie wird ein Wahlvorschlag eingereicht?	10
14.	Wie ist zu verfahren, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird oder zu wenige Kandidaten vorgeschlagen werden?	10
15.	Wie ist zu verfahren, wenn nur so viele Kandidaten zu finden sind, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind?	10
16.	Wie ist damit umzugehen, wenn sich nicht die geforderte Anzahl der Kirchenverwaltungsmitglieder zur Wahl stellt?	10
17.	Können Verwandte der gleichen Kirchenverwaltung angehören?.....	12
18.	Warum bedarf es eines Wahlausschusses?	12
19.	Was muss bei der Örtlichkeit und Ausstattung des Wahlortes berücksichtigt werden?	13
20.	Wer versendet die sogenannte Wahlmappe mit den Wahlunterlagen?	14
21.	Wie läuft das Wahlverfahren ab?.....	14
22.	Auf welche Weise findet die Wahl statt?.....	16

23.	Wie viele Mitglieder des Wahlausschusses müssen während der Wahl im Wahllokal ständig anwesend sein?	16
24.	Was geschieht, wenn sich keiner der gewählten Kirchenverwaltungs-mitglieder für das Amt des Kirchenpflegers gewinnen lässt?	17
25.	Wie lange ist die Amtszeit der Kirchenverwaltung?	17
26.	Dürfen die bisherigen Kirchenverwaltungsmitglieder ohne Neuwahl ihre Aufgaben weiterführen?	18
27.	Verliert ein Mitglied des Diözesansteuerausschusses, das sich für die Kirchenverwaltungswahl 2024 nicht mehr als Bewerber zur Verfügung stellt bzw. seinen Hauptwohnsitz in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat, seine Mitgliedschaft in diesem diözesanen Gremium?.....	18
28.	Ansprechpartner für weitere Fragen?	18

Abkürzungsverzeichnis

KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen i.d.F. vom 1. Januar 2018 (ABl. [der Diözese Regensburg], S. 55)
GStVS	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen i.d.F. vom 1. Januar 2018 (ABl. [der Diözese Regensburg], S. 80)
GStVWO	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen i.d.F. vom 1. Januar 2018 (ABl. [der Diözese Regensburg], S. 90)
DStVWO	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen i.d.F. vom 1. Januar 2018 (ABl. [der Diözese Regensburg], S. 107)

1. Warum findet die Kirchenverwaltungswahl 2024 statt?

Die Amtszeit der gewählten, ggf. berufenen Mitglieder der örtlichen Kirchenverwaltungen endet gemäß Art. 15 Abs. 1 GStVS verbindlich zum 31. Dezember 2024.

Als Wahltermin für alle kath. Kirchenverwaltungen in Bayern ist Sonntag, der 24. November 2024 bestimmt worden.

Diese verbindliche Vorgabe gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben¹.

2. Welche Aufgaben nimmt die Kirchenverwaltung wahr?

Organ der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung². Die Kirchenstiftung wird grundsätzlich durch die Kirchenverwaltung vertreten³. Der Kirchenverwaltung obliegen die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben⁴. Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen z.B.

- die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen,
- die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude einschließlich der bisher den Pfründestiftungen oder den Pfründeinhabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude,
- der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazugehörigen Bauwerke sowie
- die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens⁵.

Die Aufgabenbereiche sind daher vor Ort vielfältiger Natur, sodass jedes Mitglied seine individuellen Fähigkeiten und Begabungen in die Kirchenverwaltung einbringen kann.

¹ Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 GStVS

² Art. 9 Abs. 1 KiStiftO

³ Art. 9 Abs. 2 KiStiftO

⁴ Art. 11 Abs. 1 KiStiftO

⁵ Art. 11 Abs. 5 KiStiftO

3. Welche persönliche Verantwortung besitzt ein Kirchenverwaltungsmitglied?

Der Kirchenverwaltung obliegen insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse sowie die Wahrung der Verschwiegenheit⁶.

Die Kirchenstiftungsordnung beschränkt die Haftung des Kirchenverwaltungsmitglieds auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,⁷ d.h. die in der Praxis gelegentlich auftretende einfache Fahrlässigkeit bei der Beschlussfassung oder bei allen sonstigen Versäumnissen führt zu **keiner** Haftung des Kirchenverwaltungsmitgliedes.

4. Wie unterscheidet sich die Aufgabenstellung der Kirchenverwaltung von jener des Pfarrgemeinderats?

Der Aufgabenbereich der *Kirchenverwaltung* als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchenstiftung umfasst alle **Vermögensangelegenheiten** der Kirchenstiftung.

Der *Pfarrgemeinderat* ist der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrgemeinde und das von ihm anerkannte Organ zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Pfarrgemeinde. Er berät und unterstützt den Pfarrer in **Seelsorgeangelegenheiten** und wird vor allem in den Bereichen Liturgie, Öffentlichkeitsarbeit, soziale und caritative Fragen, Mission, Entwicklung, Frieden, Erwachsenenbildung, Ehe und Familie tätig.

5. Aus wie vielen Mitgliedern besteht die Kirchenverwaltung?

Die Kirchenverwaltung besteht aus

- dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand,
- den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern,
- ggf. zwei weiteren Kirchenverwaltungsmitgliedern im Wege der Berufung,
- dem/der Kirchenpfleger/in, welche/r aus der Mitte der Kirchenverwaltung, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, bei unabweisbarem Bedarf von Amts wegen von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die örtliche Kirchenstiftung bestimmt wird⁸.

⁶ Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 KiStiftO

⁷ Art. 23 KiStiftO

⁸ Art. 14 Abs. 1 KiStiftO

Die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	2.000 Katholiken	4
bis zu	6.000 Katholiken	6
mit mehr als	6.000 Katholiken	8

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach dem jeweiligen Hauptwohnsitz zum Stichtag 1. Januar 2024.

Ausnahme unter 2.000 Katholiken:

Nach Art. 10 Abs. 2 KiStiftO kann die Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder auf 2 reduziert werden. Diese Reduktion wird durch das bischöfliche Ordinariat für die Wahl 2024 pauschal genehmigt. Die aktuelle Kirchenverwaltung kann somit beschließen dieses Recht zu nutzen.

6. Wer ist wahlberechtigt?

Bei der Kirchenverwaltungswahl wahlberechtigt ist, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört,
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz, d.h. der Ort, der als räumlicher Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der betreffenden Person angesehen werden, begründet und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat⁹.

7. Wer erstellt die Wählerliste?

Die Pfarreien können über das sog. Meldewesen Plus die benötigten Wählerlisten selbst erstellen.

Bei Fragen steht Ihnen die EDV-Stelle unter der Telefonnummer 0941/597-2700 oder unter service-it@bistum-regensburg.de.

8. Was ist bei der Erstellung der Liste der Wahlberechtigten zu berücksichtigen?

Wird zur Erfassung der Wähler eine Liste der Wahlberechtigten erstellt, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob sich unter den Wahlberechtigten Personen befinden, die einen Sperrvermerk im Meldewesen eingetragen haben. Ist dies der Fall, müssen wirksame Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass unbefugte Dritte Einsicht in die Liste der Wahlberechtigten nehmen können.

⁹ Art. 11 Abs. 2 GStVS, zum Ausschluss des Wahlrechts vgl. Art. 12 GStVS

9. Wer kann als Kirchenverwaltungsmitglied gewählt werden?

Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört,
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat,
- kirchensteuerpflichtig ist und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat¹⁰.

10. Wer kann **nicht** als Kirchenverwaltungsmitglied kandidieren?

Wer nicht als Kirchenverwaltungsmitglied gewählt werden kann, ist abschließend geregelt¹¹. Von besonderer praktischer Bedeutung ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit der örtlichen Kirchenstiftung. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der örtlichen Kirchenstiftung stehen, können nicht gewählt werden und damit nicht kandidieren. Ausgenommen sind Personen, die in einem kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit der Kirchenstiftung stehen¹². Dies ist im Einzelfall durch den Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Bischöflichen Finanzkammer zu klären und festzustellen.

11. Wie wird man Kandidat für die Kirchenverwaltung?

Nach den Vorschriften der Wahlordnung¹³ wird durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar die Zusammensetzung des Wahlausschusses wie der Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Bekanntmachungen, aber auch bei sog. Vermeldungen vor oder nach Gottesdiensten werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.

Darüber hinaus empfehlen wir eine zeitige Vermeldung sowie ggf. eine Veröffentlichung im Pfarrbrief.

12. Wie kann man Kandidaten für das Ehrenamt des Kirchenverwaltungsmitgliedes gewinnen?

Oftmals bietet es sich an, mögliche Kandidaten innerhalb des Pfarrgemeinderats oder örtlicher kommunaler bzw. sozialer Einrichtungen anzusprechen (z.B. Katholischer Deutscher Frauenverbund, Kolping). Auch können Kirchgänger angesprochen werden, um sich für dieses wichtige Amt eines Kirchenverwaltungsmitgliedes zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird in von Seiten der Diözese Werbematerial wie Flyer, Plakate, Pfarrbriefmantel, E-Mail-Signatur usw. zur Verfügung gestellt.

¹⁰ Art. 8 Abs. 1 GStVS

¹¹ Art. 9 Abs. 1 GStVS

¹² Art. 9 Abs. 3 GStVS

¹³ § 3 GStVWO

13. Kann jemand gleichzeitig Mitglied im Pfarrgemeinderat und in der Kirchenverwaltung sein?

Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien. Es ist rechtlich statthaft, sowohl Mitglied des Pfarrgemeinderats als auch Mitglied der Kirchenverwaltung zu sein. Darüber hinaus bestimmt und benennt die Kirchenverwaltung dem Pfarrgemeinderat ein Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderats jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, soweit dieses nicht schon als Mitglied dem Pfarrgemeinderat angehört¹⁴. Ferner ist vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung stets auch der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören¹⁵.

14. Wie wird ein Wahlvorschlag eingereicht?

Ein Wahlvorschlag kann von jedem volljährigen Kirchengemeindemitglied beim Pfarramt/Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.

15. Wie ist zu verfahren, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird oder zu wenige Kandidaten vorgeschlagen werden?

In diesem Fall erstellt der Wahlausschuss satzungsgemäß eine Wahlliste¹⁶ oder ergänzt diese im Bedarfsfall, soweit zu wenige Kandidaten vorgeschlagen werden.

16. Wie ist zu verfahren, wenn nur so viele Kandidaten zu finden sind, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind?

Eine Wahl kann ordnungsgemäß durchgeführt werden. Es findet eine sogenannte Bestätigungswahl statt, d.h. es werden die Mitglieder, die sich in der gebotenen Anzahl zur Wahl gestellt haben, als Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtsperiode durch Wahl bestätigt.

17. Wie ist damit umzugehen, wenn sich nicht die geforderte Anzahl der Kirchenverwaltungsmitglieder zur Wahl stellt?

Die nachfolgenden Modelle können als Möglichkeiten genutzt werden, wenn bei einer beabsichtigten Kirchenverwaltungswahl nicht ausreichend Kandidaten und Kandidatinnen nach Art. 10 Abs. 1 KiStiftO gefunden werden.

¹⁴ Art. 24 Abs. 2 KiStiftO

¹⁵ Art. 24 Abs. 4 KiStiftO

¹⁶ § 3 Abs. 4 GStVWO

Modelle für die Kirchenverwaltungswahlen 2024 bei fehlenden Kandidaten:

A) Reduzierung der Kirchenverwaltung auf zwei Mitglieder bei Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken:

Nach Art. 10 Abs. 2 KiStiftO kann die Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder auf 2 reduziert werden. Diese Reduzierung wird von der Stiftungsaufsicht für die Wahlen in 2024 pauschal genehmigt. Die aktuelle Kirchenverwaltung kann somit beschließen dieses Recht zu nutzen.

Vorteile:

Es besteht weiterhin eine selbstständige Kirchenverwaltung, welche mit einer ordentlichen Wahl erfolgt ist. Es besteht die Möglichkeit auch nach der Wahl noch zwei weitere Mitglieder hinzu zu berufen Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 KiStiftO. Die Kirchenverwaltung beschließt weiterhin selbstständig über ihre Anliegen. Die Verantwortung und Entscheidungshoheit bleibt im Ort.

Nachteile:

Arbeit verteilt sich auf weniger Schultern. Evtl. können nicht mehr alle Aufgaben der Kirchenverwaltung wahrgenommen werden und es muss eine Umverteilung oder Reduktion von gemeindlichen Angeboten geben.

B) Mitverwaltung einer Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftung durch die Pfarrkirchenstiftung

In Art. 9 Abs. 3 KiStiftO ist die Mitverwaltung einer Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung durch die dazugehörige Pfarrkirchenstiftung geregelt. Kann eine Kuratie-, Expositur oder Filialkirchenstiftung eine eigene Wahl nicht durchführen, muss diese die Pfarrkirchenstiftung darüber informieren. Die Pfarrkirchenstiftung verwaltet das Vermögen der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung und kann über das Vermögen Beschlüsse fassen. Das Vermögen muss weiterhin dem jeweiligen Stiftungszweck dienen. Die Kirchengemeindemitglieder der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung wählen regulär bei der Pfarrkirchenstiftung mit.

Empfehlung:

Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Kirchenverwaltung der Pfarrkirchenstiftung auch Mitglieder aus der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung vorhanden sind. (Diese können eventuell auch nach der Wahl hinzuberufen werden)

Vorteile:

Das Vermögen der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung bleibt für sich gesondert erhalten. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte durch eine Neuwahl (§12 GstVWO) eine eigene Kirchenverwaltung gewählt werden.

Nachteile:

Eine Kirchenverwaltung muss das Vermögen von zwei oder mehr Kirchenstiftungen (inkl. Pfründestiftungen) verwalten. Die Kassen- und Rechnungsfüh-

rung ist weiterhin getrennt zu führen. Diese darf nicht zusammengelegt werden. Die Pfarrkirchenstiftung kann Entscheidungen über das Vermögen der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung treffen. (z. B. Schließung von kirchlichen Gebäuden für die Öffentlichkeit, um eine einfachere Verkehrssicherung zu gewährleisten).

Sollten keine der Varianten bei der Kirchenstiftung Anwendung finden können, kann in diesen Fällen **keine** Wahl zum 24. November 2024 durchgeführt werden. Der Kirchenverwaltungsvorstand muss sich weiterhin um eine Besetzung der Kirchenverwaltung bemühen, um in einer Nachwahl die ordnungsgemäße Besetzung der Kirchenverwaltung sicher zu stellen. Sollten weiterhin keine Kandidaten gefunden werden, kann in diesen Fällen die kirchliche Stiftungsaufsicht eine Notverwaltung einsetzen, die jedoch nur notwendigste Geschäfte vornehmen kann. Damit gehen deutliche Einschränkungen des pfarrlichen Lebens einher.

18. Können Verwandte der gleichen Kirchenverwaltung angehören?

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung¹⁷. Unproblematisch ist es, wenn Verwandte in derselben Pfarreiengemeinschaft, jedoch in unterschiedlichen Kirchenverwaltungen tätig sind.

19. Welche Aufgaben hat der Wahlausschuss?

Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet, dem die Organisation und Durchführung der Kirchenverwaltungswahl, die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Entscheidung über etwaige Einsprüche obliegt. Dem Wahlausschuss gehören an

- der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle,
- zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
- zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen aus seiner Mitte wählt.¹⁸ Ferner kann der Pfarrer sich im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.¹⁹

¹⁷ Art. 10 GStVS

¹⁸ § 2 Abs. 4 GStVVO

¹⁹ Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStifO

Fehlt eine Kirchenverwaltung oder ein Pfarrgemeinderat, so wählt das jeweilige andere Gremium alle vier Mitglieder. Fehlen beide Gremien, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer²⁰.

20. Müssen die Mitglieder des Wahlausschusses auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet werden?

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Wählerverzeichnis), die nicht allgemein zugänglich sind. Daher sind sie auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 5 KDG i.V.m. § 2 KDG-DVO zu verpflichten, außer der Verpflichtung auf das Datengeheimnis wurde bereits im Rahmen einer früheren Tätigkeitsaufnahme vorgenommen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind darüber zu belehren, dass alle verarbeiteten personenbezogenen Daten und Vorgänge im Rahmen der Wahl der Verschwiegenheit unterliegen, außer die Wahlordnung oder eine andere rechtliche Grundlage (z.B. Einwilligung des Betroffenen) erlaubt oder ordnet die Offenlegung oder Weitergabe an.

21. Welche personenbezogenen Daten dürfen auf der Wahlliste veröffentlicht werden?

Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die GStVWO. Gemäß § 4 Abs. 3 GStVWO sind von jedem Vorgeschlagenen der Familienname, Vorname, Alter (in Jahren), Beruf und Wohnort / Ortsteil zu veröffentlichen.

22. Dürfen die Wahllisten mit weiteren personenbezogenen Daten (z.B. Fotos) ergänzt werden?

Nein. § 4 Abs. 3 Satz 2 GStVWO bestimmt, dass jeder sonstige Hinweis zu unterbleiben hat.

23. Was muss bei der Örtlichkeit und Ausstattung des Wahlortes berücksichtigt werden?

Die Wahl ist geheim²¹. Es ist daher sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis stets gewahrt wird. Erfahrungsgemäß sind hier die Kommunen vor Ort gerne bereit, Wahlurnen und -kabinen für die Kirchenverwaltungswahlen zur Verfügung zu stellen.

Um auch Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, ist bei der Auswahl des Wahllokales auf die Barrierefreiheit zu achten; auch sollen Hilfsmittel für Menschen mit Sehschwäche, z.B. eine Leselupe bereit gehalten werden.

²⁰ § 2 GStVWO

²¹ § 6 Abs. 2 GStVWO

24. Wer versendet die sogenannte Wahlmappe mit den Wahlunterlagen?

Die Unterlagen werden vom Fachverlag Maiß zentral versandt. Jeder bestehenden Kirchenverwaltung wird ab der Kirchenverwaltungswahl 2024 eine eigene Wahlmappe zur Verfügung gestellt. Aus organisatorischen Gründen wird der Fachverlag jedoch alle Mappen an den jeweiligen Hauptpfarrsitz als Sammelpaket versenden. Die Verteilung der Wahlmappen in der Pfarreiengemeinschaft/Seelsorgeeinheit muss durch den Hauptpfarrsitz erfolgen. Sollte der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken nicht genügen, können Sie ggf. die Bereitstellung zahlreicher Vordrucke in elektronischer Form nutzen oder Sie fordern weitere Vordrucke direkt beim Verlag an.

25. Wie läuft das Wahlverfahren ab?

Termin (Tag vor/nach dem Wahltag)			§ GStVWO
	1.	Als Wahltermin ist Sonntag, der 24.11.2024 bestimmt worden.	§ 1
bis zum 28.09.2024	2.	8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 28. September 2024, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung – und zwei der Pfarrgemeinderat wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
bis zum 12.10.2024	3.	Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt:	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a)	die Zusammensetzung des Wahlausschusses und	
	b)	den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	
19.10.2024		Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 19.10.2024 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2 § 3 Abs. 4
	4.	Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
	a)	die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2
	b)	ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erfor-	§ 3 Abs. 3

		derliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	
	c)	evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d)	die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Hauptwohnsitz in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahl-liste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 8 - 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	
spätestens am 26.10.2024 Aushang bis einschließlich 16.11.2024	5.	Spätestens vier Wochen (26.10.2024) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von drei Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4
27. 10.2024	6.	Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
20.11.2024	7.	Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 20.11.2024 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2
	8.	Wahl am 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 17. d.M.).	
	a)	Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1
	b)	Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimm-	§ 6 Abs. 3

		zettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	
	c)	Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 3/4
01.12.2024 spätestens am 08.12.2024	9.	Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
1 Woche nach Bekanntgabe	10.	Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

26. Auf welche Weise findet die Wahl statt?

Die Wahl findet als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl im Einzelfall statt. Eine generelle Briefwahl bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariats²².

Falls vereinzelt Briefwahlunterlagen beantragt werden, können diese bis zum 20. November 2024 schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.

27. Wie viele Mitglieder des Wahlausschusses müssen während der Wahl im Wahllokal ständig anwesend sein?

Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen²³.

Um den Vorwurf einer Wahlmanipulation ausschließen zu können, sollten Mitglieder des Wahlausschusses und auch Wahlhelfer, die sich zur Wahl aufstellen haben lassen, tunlichst nicht an der Stimmauszählung teilnehmen.

²² Art. 5 Abs. 4 und Abs. 5 GStVWO

²³ § 8 Abs. 3 GStVWO

28. Wie ist das Wahlergebnis bekannt zu geben?

Nach erfolgter Annahme der Wahl ist durch Verkündigung und / Anschlag (Aushang) das Wahlergebnis unter Angabe der Stimmenanzahl bekannt zu geben. Außerdem ist das Wahlergebnis mit dem Formular 59b Mais Verlag an das Bischöfliche Ordinariat weiterzugeben.

29. Darf das Wahlergebnis im Pfarrbrief oder auf der Webseite der Pfarrei veröffentlicht werden?

Eine Veröffentlichung der Wahlliste sowie der Wahlergebnisliste im Pfarrbrief oder auf der Webseite der Pfarrei bedarf der Einwilligung der Betroffenen. Wird diese nicht erteilt, dürfen Angaben zu dieser Person nur verkündet und im Umfeld der Kirche ausgehängt werden. Für die Einwilligung ist das Formular 52a Mais Verlag zu verwenden.

30. Was geschieht, wenn sich keiner der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder für das Amt des Kirchenpflegers gewinnen lässt?

Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfarrer bei der Erledigung seiner Aufgaben²⁴. Auch infolge der von der Deutschen und Bayerischen Bischofskonferenz nachhaltig vorgesehenen transparenten Verwaltung ist das Amt eines Kirchenpflegers zur Wahrung des „4-Augen-Prinzips“ unverzichtbar. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden²⁴. Bei unabweisbarem Bedarf kann auch von Amts wegen durch die Bischöfliche Finanzkammer ein Kirchenpfleger mit Wirkung für und gegen die Kirchenstiftung eingesetzt werden²⁵.

Ggf. könnten auch Kirchenpfleger oder geeignete Katholiken von Nachbargemeinden angefragt werden. Im Hinblick auf deren Hauptwohnsitz außerhalb des örtlichen Pfarrsprengels wird auf Antrag durch das Generalvikariat näher geprüft, inwieweit von der Wählbarkeitsvoraussetzung des Hauptwohnsitzes in der örtlichen Pfarrei ein Dispens erteilt werden kann.

31. Wie lange ist die Amtszeit der Kirchenverwaltung?

Die Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem 1. Januar 2025.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.

Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen²⁶.

²⁴ Art. 14 Abs. 1 KiStiftO

²⁵ Art. 14 Abs. 1 S. 4 KiStiftO

²⁶ Art. 9 Abs. 4 KiStiftO

32. Dürfen die bisherigen Kirchenverwaltungsmitglieder ohne Neuwahl ihre Aufgaben weiterführen?

Häufig wird von Pfarrern – durchaus aus nachvollziehbaren Gründen – aufgrund aktuell bestehender Vorgänge (z.B. bauliche Maßnahmen) der Wunsch geäußert, die bisherigen Kirchenverwaltungsmitglieder über die Wahlperiode hinaus im Amt zu behalten.

Die Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder endet jedoch verbindlich gemäß Art. 9 Abs. 4 der Kirchenstiftungsordnung.

Auf eine Neuwahl kann nicht verzichtet werden. Ansonsten wären betreffende Kirchenverwaltungsbeschlüsse bereits aus formalen Gründen unwirksam.

33. Verliert ein Mitglied des Diözesansteuerausschusses, das sich für die Kirchenverwaltungswahl 2024 nicht mehr als Bewerber zur Verfügung stellt bzw. seinen Hauptwohnsitz in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat, seine Mitgliedschaft in diesem diözesanen Gremium?

Sofern ein weltlicher Vertreter des Diözesansteuerausschusses sich etwa altersbedingt nicht mehr als Kandidat für die Kirchenverwaltungswahl 2024 zur Verfügung stellt oder ein weltlicher bzw. geistlicher Vertreter dieses Gremiums seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Wahlbezirk begründet hat, bleibt er aufgrund der Änderung des Art. 19 Abs. 2 DStVS durch die Freisinger Bischofskonferenz aus Zweckmäßigkeitserwägungen für die restliche Amtszeit des Diözesansteuerausschusses, also bis zum 31.12.2025 dessen Mitglied. Ein geistlicher, aber auch weltlicher Vertreter ist nämlich unstreitig für die gesamte Wahlperiode des Diözesansteuerausschusses als dessen Mitglied gewählt worden.

34. Ansprechpartner für weitere Fragen?

Für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Sachbearbeiterinnen gerne zur Verfügung:

Frau Katrin Eberwein, Tel. 0941/597-1852

Frau Franziska Hofmann, Tel. 0941/597-1853

Frau Manuela Hofmann, Tel. 0941/597-1851

oder per E-Mail stiftungswesen.rechtsgeschaefte@bistum-regensburg.de